

Prüfkriterien für die Aufnahme/Anerkennung der "Geprüften Qualitätsfirma Geophysik"

Die Vergabe des Titels „Geophysik - Qualitätsfirmen im BDG“ erfolgt nach einheitlichen und objektiven Kriterien. Für die Prüfung wird eine unabhängige Prüfgruppe aus 2 Beratern / Gutachtern beauftragt, welche nicht Mitglied des Geophysikausschusses sind. Alle Informationen und Daten zu den geprüften Firmen, in welche die Prüfer Einblick erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Aufnahmebedingungen:

- Firmenmitglied bzw. Mitgliedschaft der Geophysikstruktureinheit im BDG
- Mitarbeit im BDG - Ausschuss „Geophysikalische Mess- und Beratungsunternehmen“
- Aufnahmeantrag mit dem Fragebogen zur Firmenstruktur (Anlage)

Prüfpunkte

- Aus dem Zeitraum der Referenzliste der letzten beiden Jahre werden 2 Angebote (aus einer Reihe von 5 bis 10 durch die Firma zur Verfügung gestellten Angeboten) nach fachlicher Aussage und zielführender Methodik bewertet.
- Eine Bewertung der Kostenkalkulation und der Wirtschaftlichkeit erfolgt nicht.
- Aus einer Reihe von mindestens 8 Projekten der letzten beiden Jahre, die durch die Firma zur Verfügung gestellt werden, sind 2 abgeschlossene Projekte hinsichtlich Feldmessungen, Datenbearbeitung und nutzerfreundlicher Ergebnisdarstellung in Form geologischer bzw. geotechnischer Aussagen und Lösung der Aufgabenstellung zu bewerten.
- Prüfung der Fachkompetenz des Mitarbeiterstamms der Firma hinsichtlich Ausbildung und Erfahrungsstand. Wie wird interne Qualitätsarbeit (Qualitätsrichtlinien, Schulungen u. a.) gesichert?
- Bewertung der Firmenausstattung und Arbeitsweise nach dem Stand der Technik (Messtechnik, Software usw.).
- Einhaltung der Qualitätsrichtlinien zu den angewandten Messverfahren.
- Bewertung des Werbe- und Internetauftrittes.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll zusammengefasst und auf der nächstfolgenden Ausschussberatung bekannt gegeben und vom Ausschuss -Sprecher bestätigt.

Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Qualitätsrichtlinien

Wenn eine Anzeige zur Nichteinhaltung der Qualitätsrichtlinien vorliegt, wird als erstes ein klärendes Gespräch mit beiden Seiten geführt. Dabei sollen mögliche Missverständnisse, welche auf einer unzureichenden Faktenbasis beruhen können, geklärt werden.

Falls das keine Aufklärung bringt, folgen:

- Bei Nichteinhaltung der Kriterien bzw. Fehlverhalten der Firma eine Anhörung vor dem Ausschuss und ggf. einmalige Verwarnung,
- Im Wiederholungsfall die Benennung einer Schlichtungsgruppe durch den Ausschuss zur Klärung der Sachlage. Im negativen Fall erfolgt die Aberkennung des Titels.
- Im Bedarfsfall Einbeziehung der Schiedskommission des BDG mit Anwendung der Schlichtungsregeln.

Anzeigen sind an den Sprecher bzw. die Sprecherin des Ausschusses oder an die Geschäftsführung des BDG zu richten.

Abgestimmt und beschlossen zur Ausschussberatung am 24.10. 2007 in Pleinfeld.

Dr. Petzold

Ausschusssprecher